

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 4 (1878)
Heft: 47

Illustration: An die gesetzgebenden Körper aller Kantone und Staaten
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die gesetzgebenden Körper aller Kantone und Staaten.

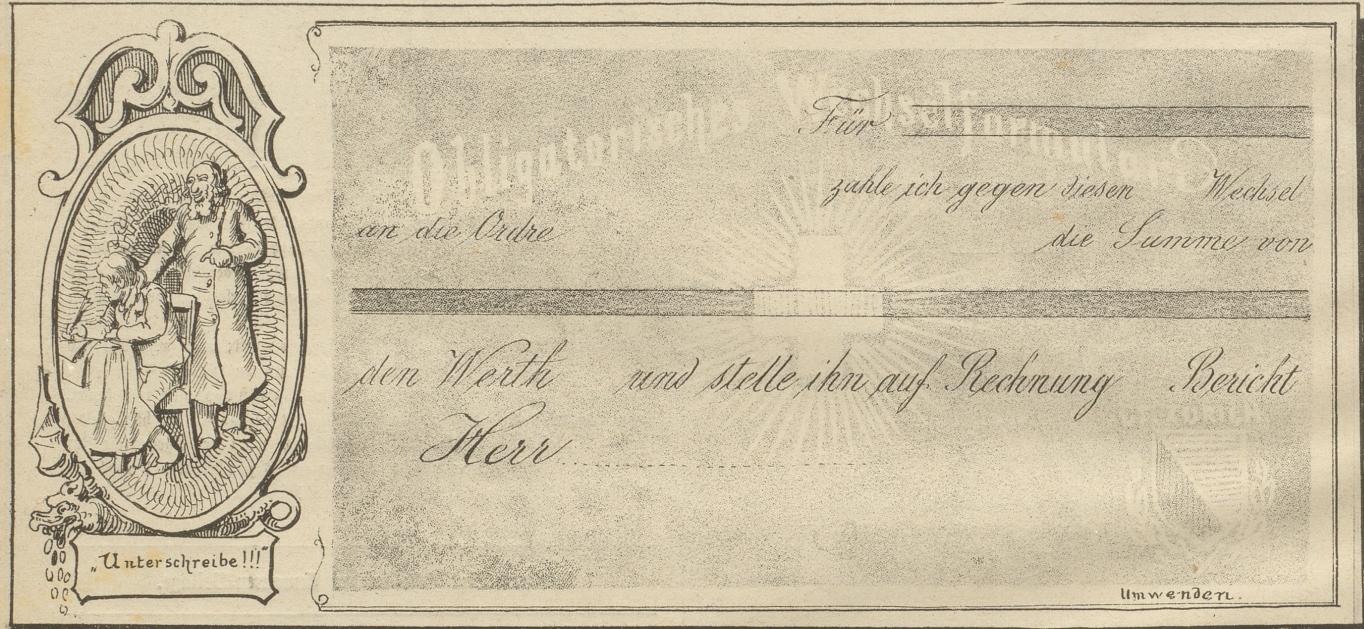
Cit.!

Nicht ohne lebhafte (Schlafende?) Interesse (natürlich!) werden Sie dieser Tage den Verhandlungen des Zürcher Kantonsrathes über die Frage der Beschränkung der Wechselseitigkeit gefolgt sein. Weil aber dieser Kantonsrat noch immer vom Partei-Geist (?) in zwei Hälften getrennt ist, von denen die eine (Partei Pfenninger) für den schnellen und die andere (Partei v. Wyss) für den langsamem Rechtstreit ist, so konnte er selbstverständlich zu einem großen Beschlusse nicht kommen und mein eifrigstes Bestreben geht in Folge dessen dahin, diese Nebel zu spalten und die Differenzen auf dem Wege des

Compromisses

zu lösen. Ich wage Ihnen deshalb vorzuschlagen, die Freiheit des Bürgers nicht durch die Wechselseitigkeitsbeschränkung zu tönen, sondern einfach folgende Wechselformulare als obligatorisch zu erklären:

Vorderseite.



Rückseite.

!! Jeder Wechsel, der nicht auf dieses obligatorische Exemplar geschrieben wird, ist ungültig und die Forderung gänzlich erloschen !!



Gesetz betreffend die Schuldbetreibung d. d. 29. Weinmonat 1871.

- § 94. Die schnelle Schuldbetreibung findet blos für Wechseldemanden statt.
- § 98. Der Schuldner wird durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger für seine Wechseldemande innerhalb 48 Stunden zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.
- § 100. Ist innerhalb 48 Stunden keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weiteren Auftrag die Pfändung vorzunehmen.
- § 101. Haben sich Pfänder vorgefunden, so kann der Gläubiger sogleich Versilberung derselben verlangen.

Staatsverfassung des Kantons Zürich d. d. 31. März 1869.

- Art. 18. Die Einstellung im Aktiengesetz und in der Wahlbarkeit erfolgt in Folge Konkurses, auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren.

Strafgesetzbuch d. d. 8. Januar 1871.

- § 192. Die Strafe des betrügerischen Bankerotts besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Ich darf hoffen, daß damit aller Wechselreiterei ein jähes Ende bereitet ist, und erufe Sie, in diesem Sinne ihre Beschlüsse zu fassen.
Es lebe die Volkspartei, es lebe der schnelle Rechtstreit!

Nebelspalter.